

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 108/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 24a Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Abgabenanspruch entsteht erstmals mit 1. Jänner 2024.“

2. In § 24a Abs. 2 wird am Ende der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. für ein unbebautes Baulandgrundstück gemäß § 33 Abs. 3 Z 4 und 5, das als Erweiterungsfläche für eine gewerbliche Betriebsanlage vorgesehen ist, bis zu einem Flächenausmaß des Grundstücks, auf welchem sich die bestehende gewerbliche Betriebsanlage befindet. Grundstücke im Sinne des Abs. 13 Z 1 sind als Berechnungsgrundlage für das vom Abgabenanspruch nicht umfasste Flächenausmaß heranzuziehen. Die beiden Grundstücke müssen dieselben Eigentumsverhältnisse aufweisen. Bei Kapitalgesellschaften werden Grundstücke im Eigentum einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Vorgabe „dieselben Eigentumsverhältnisse“ gleichgestellt. Das bebaute Grundstück muss zum überwiegenden Teil für gewerbliche Zwecke genutzt werden.“

3. In § 24a Abs. 8 wird jeweils das Zitat „Abs. 2 Z 4 bis 9“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 4 bis 10“ ersetzt.

4. Dem § 59 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 24a Abs. 1, 2 und 8 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das 2019 in Kraft getretene Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sieht in § 24a Abs. 2 Ausnahmen vom Abgabeananspruch vor. Die Baulandmobilisierungsabgabe wurde mit LGBl. Nr. 27/2021 ins Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 aufgenommen. Die Novelle ist mit 6. Mai 2021 in Kraft getreten. Nunmehr sollen die Ausnahmen um eine Z 10 erweitert werden. Zudem soll der Abgabeananspruch nicht bereits für die Jahre 2022 und 2023, sondern erstmalig mit 1. Jänner 2024 entstehen.

Ziele:

Anpassungen bei der Baulandmobilisierungsabgabe.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die Baulandmobilisierungsabgabe stellt auf die Mobilisierung von nicht bebautem Bauland ab. Für abgabepflichtige Grundstücke ist eine Abgabe zu leisten. Insofern führen die gegenständlichen Maßnahmen neben der Mobilisierung von Bauland zu zusätzlichen Einnahmen für das Landes- und Gemeindebudget.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurfes enthält abgabenrechtliche Bestimmungen. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]. Aufgrund der möglichen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluss innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 24a Abs. 1):

Die Baulandmobilisierungsabgabe wurde mit LGBL Nr. 27/2021 ins Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 aufgenommen. Die Novelle ist mit 6. Mai 2021 in Kraft getreten. Bislang wurde keine Abgabe eingehoben. Nunmehr wird festgelegt, dass der Abgabeananspruch erstmalig mit 1. Jänner 2024 entsteht.

Zu Z 2 (§ 24a Abs. 2 Z 10):

Die Ausnahme soll für alle gewerblichen Betriebe zur Anwendung kommen, auch Ein-Personen-Unternehmen sollen davon erfasst sein. Auf dem bebauten Grundstück muss sich eine bestehende gewerbliche Betriebsanlage befinden, diese muss auch überwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Die untergeordnete Nutzung für andere Zwecke schadet nicht (zB Privathaus). Die Widmung des bebauten Grundstücks ist für die Anwendung der Ausnahmebestimmung nicht ausschlaggebend, als Erweiterungsflächen können jedoch nur unbebaute Baulandgrundstücke in den Widmungskategorien Betriebsgebiet und Industriegebiet vorgesehen werden. Als Ausnahme können nur Baulandgrundstücke ein gemeldet werden, welche dieselben Eigentumsverhältnisse aufweisen, wie das bereits bebaute Grundstück. Diesen gleichgestellt sind bei Kapitalgesellschaften Grundstücke im Eigentum einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

Zu Z 3 (§ 24a Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine legistische Anpassung.

Zu Z 4 (§ 59 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Da es sich bei den Regelungen um begünstigende Bestimmungen handelt, treten sie rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.